

## § 6 Entlohnung, Überstundenentlohnung

Der Stundenlohn beträgt für Maisentfahnen für eine maximale Beschäftigungsdauer

von sechs Wochen	€ 11,65
für sonstige Saisonarbeiter und Erntehelfer	€ 12,73
für Tagelöhner	€ 14,83
für Vorarbeiter	€ 16,14
für Köche	€ 13,31

Im Stundenlohn des Tagelöhners sind die Sonderzahlungen und die Urlaubersatzleistung enthalten.

Die Arbeitnehmer (Gutsarbeiter und Saisonarbeiter) sowie die Lehrlinge mit Ausnahme der Praktikanten erhalten eine Kaufkraftsicherungsprämie gemeinsam mit dem Dezemberlohn 2026 bzw bei Beendigung des Dienstverhältnisses in der Höhe von € 400. Bei Teilzeit und unterjährigem Ein- und Austritt hat eine Aliquotierung auf Basis von 40 Stunden bzw von 12 Monaten zu erfolgen. Die Aliquotierung wird auf Basis der Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr 2026 durchgeführt. Ein Anspruch auf Auszahlung der Prämie besteht für Austritte ab 1.3.2026

Für Überstunden, das sind Arbeitsstunden, die die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit überschreiten (siehe § 4 Zl.1 und 2), gebührt ein Zuschlag von 50 % zum Stundenlohn oder ein Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5.

Für Dienstleistungen zur Nachtzeit wird ein 100-prozentiger Zuschlag zum Stundenlohn oder ein Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 2 gewährt.

Für Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gebührt neben dem fortzuzahlenden Lohn ein 100-prozentiger Zuschlag zum Stundenlohn.